



Datum: 06.09.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Herr Entian
------------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	

gesehen:	I	II	III

TOP: Antragstellung im Städtebauförderungsprogramm 2024*Produktgruppe: 52.03 Stadt- und Dorferneuerung*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, einen Städtebauförderungsantrag zum Programmjahr 2024 für den Entwicklungsbereich von Bad Fredeburg zu stellen. Gegenstand des Antrags sollen die in „Maßnahmenliste A“ bzw. Anlage 1 mit rot kenntlich gemachten Maßnahmen sein. Für die Antragstellung sind die Kosten noch zu aktualisieren.

Für den Entwicklungsbereich von Schmallenberg sind die Planungen der städtebaulichen Maßnahmen mit dem Ziel fortzuführen, dass sich hierfür eine Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. bei einem neuen Programmaufruf anschließen kann.

2. Sachverhalt und Begründung:

Grundlage für einen Zugang zum Städtebauförderungsprogramm des Landes NRW sind zunächst einmal die Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK's), die mit den Vorlagen X/779 (Kernort Schmallenberg) und X/780 (Kernort Bad Fredeburg) zur Beschlussfassung vorgelegt sind. Insoweit wird zunächst auf den Inhalt dieser Vorlagen einschließlich den darin enthaltenen Ausführungen zur neuen Fördersystematik verwiesen, die mit einer neuen Städtebauförderrichtlinie ab 01.01.2024 Umsetzung findet.

Im Kern geht es im neuen Fördersystem darum, dass künftig nur noch Maßnahmen mit städtebaulichem Mehrwert sowie mit Verbesserungen im Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel förderfähig sind; ferner sollen haushalts- und verfahrensrechtliche Verän-

derungen gewährleisten, dass die Städtebaufördermaßnahmen in den Kommunen konsequent und im vorgegebenen Zeitrahmen Umsetzung finden, so dass sich keine erheblichen Ausgabereste mehr summieren. Das alles hat sowohl Auswirkungen auf die ISEK's selbst als auch auf die künftige Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen.

Zusammengefasst ergeben sich an eine neue Antragstellung im Städtebauförderungsprogramm folgende Rahmenbedingungen und Anforderungen:

- vom Rat beschlossene ISEK's und Entwicklungsbereiche als Förderzugang (kompakte und schlüssige Abgrenzung eines Entwicklungsbereichs, der nicht zu groß gefasst ist und sich auf einen Bereich mit städtebaulichem Handlungsbedarf beschränkt)
- Konzentration auf Gesamtmaßnahmen (Maßnahmenpakete) mit eher wenigen Vorhaben, deren Umsetzung im Förderzeitraum realistisch sowie baulich und personell zu schaffen ist, die schon über eine gewisse Vorplanung verfügen und die Bestandteile eines echten städtebaulichen Mehrwerts enthalten sowie zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel beitragen
 - ein Austausch von bewilligten Maßnahmen ist künftig nicht mehr möglich; deren tatsächliche Umsetzung ist von Bedeutung für die Erreichung der vom Fördergeber vorgegebenen Zielerreichungsquote von 85 % der Gesamtmaßnahme (ansonsten stellt sich die Frage nach Rückforderung von Fördermitteln)
- mit Blick auf diese Anforderungen enthalten die beiden ISEK's in einer **Maßnahmenliste A** (vgl. Nr. 6.3 im ISEK) die Maßnahmen, die für eine Städtebauförderung vorgesehen sind und die die o. g. Anforderungen aus heutiger Sicht erfüllen können (reine Straßensanierungen genügen nicht mehr den Fördervorgaben, gleiches gilt für eine öffentliche Einrichtung wie das Rathaus; ferner wird die Bewilligungsreife von Maßnahmen infrage gestellt, deren Planungsstand eine Umsetzung im Durchführungszeitraum nicht erwarten lässt)
 - die Maßnahmenlisten A sind aus den beiden ISEK's Schmallenberg und Bad Fredeburg der Vorlage als Anlage 1 und 2 beigelegt
- die Maßnahmenliste B (vgl. Nr. 6.4 im ISEK) enthält flankierende Maßnahmen, die für die Stadtentwicklung ebenso bedeutend sind, aber ggf. über andere Programme oder mit Eigenmitteln Umsetzung finden können

Angesichts dieser geänderten Rahmenbedingungen haben intensive Förder- und Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Städtebauministerium NRW stattgefunden, um für eine Antragstellung der Stadt Schmallenberg anerkennungsfähige ISEK's und fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Dabei wurde auch intensiv das städtische Interesse eingebracht bzw. dafür geworben, dass möglichst für die Maßnahmen beider ISEK's zeitgleich neue Förderanträge gestellt werden können.

Bezirksregierung und Ministerium sehen das in ihrer förderrechtlichen Einschätzung sowie in der Gesamtperspektive des Programmaufbaus wie folgt:

- Die Stadt Schmallenberg macht schon seit vielen Jahren sehr weitreichend und umfangreich vom Städtebauförderungsprogramm Gebrauch. Für Schmallenberg und Bad Fredeburg gilt dies gleichermaßen mit parallelen Förderungen in beiden Entwicklungsbereichen über einen langen Zeitraum. Damit konnten viele städtebauliche Missstände behoben und Verbesserungen erzielt werden; insoweit ist manches im förderrechtlichen Sinne „ausgefördert“ und eine unmittelbare Anschlussförderung so oder so besonders zu begründen.
- Mit Blick auf die Kernstadt Schmallenberg ergibt sich eine wesentliche Änderung dadurch, dass der Entwicklungsbereich in seiner Abgrenzung nicht den Bereich des Schulzentrums erfassen kann, womit sich kein originärer Förderzugang für das „KuBiz“ ergibt. Die Pla-

nung der Maßnahme „Schützenplatz“ ist angelaufen, auch für die „Bushaltestelle Habbel“ gibt es erste Überlegungen. Insgesamt bedarf es aber noch weiterer Ausarbeitungen.

- Die Planungen der Maßnahmen zur Umgestaltung der Ortsmitte in Bad Fredeburg haben zum Teil einen Stand erreicht, der den förderrechtlichen Anforderungen und Erwartungen an eine zeitnahe Umsetzung weitgehend entspricht.
- Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf beide ISEK's sehen die Förderstellen eine Antragstellung für den Entwicklungsbereich von Bad Fredeburg zum gegenwärtigen Zeitpunkt als qualifizierter an; für den Entwicklungsbereich von Schmallenberg wird zunächst eine Konkretisierung und Fortführung der Planungen empfohlen, bevor eine Antragstellung dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
- Eine parallele Antragstellung zu beiden Entwicklungsbereichen wird sehr kritisch gesehen; es besteht dann das Wagnis, dass sich beide Anträge mit ihrem Antragsvolumen gegenseitig blockieren und ins Leere laufen. In zeitversetzten Antragstellungen wird die günstigere Alternative mit besseren Chancen gesehen, wenn auch generell kein Anspruch auf Förderung besteht.

Resümee

Diese Erkenntnisse und Empfehlungen sprechen dafür, zunächst mit einer Antragstellung zum Entwicklungsbereich von Bad Fredeburg im Städtebauförderungsprogramm 2024 zu starten und eine Antragstellung zum Entwicklungsbereich Schmallenberg später nachzuziehen.

Mit Blick auf die Erfüllung der Fördervoraussetzungen kommen die in Anlage 1 rot umrahmten Maßnahmen in Bad Fredeburg für eine Antragstellung in Betracht. Die im ISEK bzw. der Anlage genannten Kosten sind überschlägig ermittelt, so dass sie für eine Antragstellung im Städtebauförderungsprogramm noch zu konkretisieren sind. Antragsfrist ist der 31.10.2023 zum Programmjahr 2024.

Mit Blick auf den Kernort Schmallenberg werden die städtebaulichen Maßnahmen aus dem ISEK weiterverfolgt und deren Umsetzung geplant. Bis zur Leistungsphase 6 ist dieses auch förderunschädlich. Die Planungen und Abstimmungen mit den Gremien einschl. Bürgerbeteiligung können somit fortgeführt bzw. konkretisiert werden, gleiches gilt auch für die Planungen zum „KuBiz“, welches sich bisher im REGIONALE-Prozess befindet.

Darüber hinaus konkretisiert sich in Schmallenberg inzwischen auch die Entwicklung eines gewerblichen Altstandortes im Gewerbegebiet „Lake“. Nachdem bereits die Gebiete des ehem. Bahnhofsgeländes und der ehem. Gärtnerei an der „Hohen Fohr“ städtebaulich erneuert worden sind, stellt sich mit dieser Gewerbefläche eine weitere Herausforderung. Das Vorhaben ist im Umfang und Ausmaß von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kernstadt. Eine Antragstellung im „Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm“ des Landes NRW befindet sich für diese Maßnahme konkret in Vorbereitung; wenn auch nicht dem Städtebauförderungsprogramm zugeordnet, ist sie dennoch von hoher städtebaulicher Bedeutung für Schmallenberg.

In der Gesamtschau gibt es somit städtebauliche Aktivitäten in beiden Kernorten; für die Dörfer stehen je nach Vorhaben Programme wie Struktur- und Dorfentwicklung oder LEADER zur Verfügung. Damit ist ein ausgewogenes Vorgehen in der Stadt- und Dorfentwicklung gewährleistet.